N i e d e r s c h r i f t

über die 20. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kerzenheim

am Montag, dem 13.08.2018

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ausschussmitglieder erfolgte am 06.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 08.08.2018 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ausschussmitglieder:	10
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	10
Anwesend waren:	9
Nicht anwesend waren:	1

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Alfred Wöllner

SPD-Fraktion
Herr Dr. Hans-Valentin Bastian
Herr Jörg Heide
Herr Hans-Dieter Hild
Herr Peter Steinbrecher
Herr Markus Vorbeck

CDU-Fraktion
Frau Kirsten Weber

FWG-Fraktion
Herr Andreas Kemmer
Herr Detlef Osterheld

Bündnis 90/Grüne
Herr Heiko Geil

Beigeordnete/r
Herr Christopher Krill

von der Verwaltung
Herr Lothar Görg

Schriftführerin
Frau Silvia Steinbrecher-Benz

Abwesend:

SPD-Fraktion
Frau Eva Mähnert

Beigeordnete/r
Frau Gisela Mähnert

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation

2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg
Zustimmung der Ortsgemeinde Kerzenheim zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Gemeindegebietes gemäß § 67 Abs. 2 GemO

3. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz
Anhörung der Gemeinden

4. Spendenangelegenheiten

4.1. Spendenangelegenheit
- Zuwendungen für die Aktion "Lesesommer 2018" der Gemeindebücherei in Kerzenheim

4.2. Spendenangelegenheit
- Spende Kindertagesstätte Kerzenheim

Nicht öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

5. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Alfred Wöllner, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kerzenheim und stellt fest:

a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ausschussmitglieder.

b) Dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.

c) Änderungsvorschläge zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation

Aufgrund des Kartellrechtsstreites des Landes Baden-Württemberg hat das Land Rheinland-Pfalz das Landeswaldgesetz dahingehend geändert, dass die Holzvermarktung aus dem Staatswald und dem Körperschafts- und Privatwald zukünftig getrennt erfolgt. Die Mehrzahl der Kommunen hatte die Holzvermarktung auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Forstämter durchführen lassen. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wurden zu diesem Zeitpunkt gekündigt. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen 5 kommunale Holzvermarktungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.
Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation, sondern erfolgt unverändert vor Ort. Die waldbesitzende Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierförsters.

Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden. Die Förderung ist auf 7 Jahre begrenzt.

Die 5 kommunalen Holzvermarktungsregionen sollen in der Rechtsform GmbH gebildet werden. Die Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörende Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinden gem. § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde tritt der GmbH zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bei.

Als Anlage liegen das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom März 2018 in dem die Problematik ausführlich erläutert wird, sowie der neue Mustergeschäftsbesorgungsvertrag mit der Forstverwaltung, vor. Vom Gemeinde- und Städtebund wurde gebeten, dass der Grundsatzbeschluss der Arbeitsgruppe Pfalz bis zum 27.08.2018 vorgelegt wird. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 beantragt.

Mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird zunächst nur der Grundsatzbeschluss über die Absicht die Kommunale Holzvermarktungs-GmbH gemeinsam mit den anderen Städten/Gemeinden in der Holzvermarktungsregion zu errichten und sich daran zu beteiligen gefasst. Zur eigentlichen Entscheidung über die Gründung der KHVO wird eine weitere Beschlussvorlage nach dem Durchlaufen des ADD-Verfahrens für den Verbandsgemeinderat erstellt.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Kerzenheim, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Holzvermarktung aus dem Bereich der Ortsgemeinde Kerzenheim an die kommunale Holzverkaufsorganisation (KHVO) in der Region Pfalz mit Sitz in Maikammer zu übertragen. Die Verbandsgemeinde soll beauftragt werden, zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für die Region Pfalz in der Rechtsform der GmbH zu errichten und sich als Gesellschafter an der neu zu gründenden Holzvermarktungsorganisation zu beteiligen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen.

Mit dem Forstamt Donnersberg soll ein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß dem beiliegenden Vertragsentwurf abgeschlossen werden. Dem Forstamt soll damit die Waldbewirtschaftung wie bisher übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Vermarktung des Brennholzes weiterhin über das Forstamt bzw. den örtlichen Revierförster erfolgt.

2.	**Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg** **Zustimmung der Ortsgemeinde Kerzenheim zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Gemeindegebietes gemäß § 67 Abs. 2 GemO**

In der Ratssitzung am 01.02.2017 hat der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat folgte bei der Beschlussfassung den vorab durch die jeweiligen Gemeinden beschlossenen Empfehlungen. Die Gemeinden hatten hierbei ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Nach Einarbeitung der redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den Planentwurf, wurde in der Zeit vom 16. November 2017 bis 29. Dezember 2017 das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Bürger Anregungen vorgetragen. Die Anregungen sind mit der von der Verwaltung und dem beauftragten Büro erstellten Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Entwurfsplanung.
Nach § 67 Abs. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung durch die Ortsgemeinden. Der Feststellungbeschluss ist daher durch die Ortsgemeinden zu bestätigen. Dies geschieht mit der vorstehend aufgeführten Beschlussempfehlung.
Wenn von der Ortsgemeinde Kerzenheim keine Bedenken erhoben werden, kann der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die eingegangenen Anregungen abschließend beraten und den Flächennutzungsplan als endgültige Fassung beschließen (Feststellungsbeschluss).

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Folgende Unterlagen liegen den Ausschussmitgliedern vor:
- Anregungen mit Beschlussempfehlung aus dem Offenlegungsverfahren, soweit diese die Ortsgemeinde Kerzenheim betreffen
- Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Kerzenheim

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Kerzenheim folgenden Beschluss zu fassen:
Zu der im Offenlegungsverfahren bekannt gemachten und vorgestellten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) wird die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO erteilt. Es bestehen keine Bedenken gegen die für den Bereich der Ortsgemeinde Kerzenheim ausgewiesenen Änderungen und Ergänzungen. Zu dem vom Verbandsgemeinderat zu fassenden Feststellungsbeschluss wird die Zustimmung erteilt.

3. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz Anhörung der Gemeinden

Mit Wirksamwerden der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21.07.2017 sind die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren anzupassen.
Die Landesregierung hat bei der Änderung des LEP im Abschnitt 5.2 „Energieversorgung“ Änderungen vorgenommen und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Es sind weiterhin in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Dabei soll auf regionaler Ebene sowohl die Flächensicherung bei effektiver Energieausbeute

bei gleichzeitiger Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten sichergestellt werden. Zugleich wird auf diesem Wege der Schutz des Landschaftsbildes gewährleistet.
Die wichtigsten Änderungen für die Region Westpfalz sind
- Landesweite Ausweisung auch von 2 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Die Windenergienutzung wird im Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Ebenso ist die Windenergienutzung in zusammenhängenden Laubholzgebieten mit einem Alter von über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen.
- Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) nur an Standorten, an denen der Bau von mind. 3 Anlagen planungsrechtlich möglich ist.
- Der Mindestabstand von WEA zu Wohn- und Mischgebieten beträgt mindestens 1.000m. (bisher 800 m) Bei Anlagen mit Gesamthöhen von über 200 m mind. 1.100 m (bisher 800 m)
- Die ausgewiesenen Vorrangflächen müssen eine Mindestgröße von 15 ha aufweisen.

In der bisher gültigen Fassung des ROP war eine Vorrangfläche mit einer Größe von 2.163 ha für WEA ausgewiesen. Durch die vorstehenden Änderungen verringert sich die Vorrangfläche auf 1.449 ha.

Die Gemeinden können bis zum 27.08.2018 eine Stellungnahme zu der geplanten 3. Teilfortschreibung des ROP abgeben. Die vollständige digitale Fassung des Entwurfs kann unter www.westpfalz.de heruntergeladen werden.
Nach Auffassung der Verwaltung ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurfsplan keine negativen Auswirkungen für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Eisenberg. Zu der vorangegangenen Änderung des LEP wurden keine Bedenken vorgetragen. In der Anlage ist ein Auszug aus den vorgelegten Unterlagen beigefügt.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Bastian bestätigt Bauamtsleiter Görg, dass bei den beiden großen Anlagen der Abstand von 1.100 m eingehalten worden sei. Die kleineren Windräder stehen nur etwa 800 m vom Ort entfernt, das heißt, hier wird kein Repowering möglich sein.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, zur vorgelegten Planung zur 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz keine Anregungen vorgetragen. Aus Sicht der Ortsgemeinde Kerzenheim bestehen keine Bedenken

4. Spendenangelegenheiten

4.1. Spendenangelegenheit - Zuwendungen für die Aktion "Lesesommer 2018" der Gemeindebücherei in Kerzenheim

Die Gemeindebücherei in Kerzenheim nimmt in diesem Jahr wieder an der Aktion „Lesesommer“ teil. Hierzu sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung mehrere Spenden eingegangen.
Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Kerzenheim über die Annahme der Zuwendungen zu beraten und zu beschließen.
Folgende Zuwendungen für den Lesesommer liegen vor:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	geschäftliche/dienstliche Beziehung
Jur. Person	100,00 €	Geldspende	Ja – Hausbank, Darlehensgeber
Privatperson	100,00 €	Geldspende	Nein
Jur. Person	150,00 €	Geldspende	Ja – Dienstleister
Privatperson	350,00 €	Geldspende	Nein
Jur. Person	150,00 €	Geldspende	Ja – Lieferant, Vertragspartner

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Kerzenheim, die Zuwendungen für die Aktion Lesesommer der Bücherei in Kerzenheim vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

4.2. Spendenangelegenheit - Spende Kindertagesstätte Kerzenheim

Der Verwaltung liegt eine Zuwendung in Höhe von 150,00 € für die Kindertagesstätte Kerzenheim vor.

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	geschäftliche/dienstliche Beziehung
jur. Person	150,00 €	Geldspende	Ja - Partei

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Kerzenheim, die Zuwendungen für die Kindertagesstätte vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

5. Mitteilungen und Anfragen

a) Feldwege

Ausschussmitglied Weber macht darauf aufmerksam, dass der Feldweg von der Landstraße zwischen Kerzenheim und Ebertsheim in Richtung Alte Eisenberger Straße nicht mit dem Verkehrszeichen “Befahren nur für landwirtschaftliche Zwecke” versehen ist.

Außerdem sollte der Feldweg, der von der Ringstraße aus geht, mit einem Radlader abgezogen werden.

b) Grauwaldsiedlung

Ausschussmitglied Osterheld berichtet, dass der Zuweg zur Grauwaldsiedlung in schlechtem Zustand ist und von den betagten Bewohnern nur mit Mühe benutzt werden kann. Ortsbürgermeister Wöllner wird die Angelegenheit mit den Werken besprechen.

c) Weiher in Rosenthal

Der Straßengully in der Kurve am Weiher sei zugeschwemmt und das Oberflächenwasser laufe nicht ab, berichtet Ausschussmitglied Osterheld. Die Werke werden gebeten, sich die Sache anzusehen.

Ortsbürgermeister Wöllner berichtet, dass die Müllbehälter um den Weiher ohne Inneneimer bestellt wurden. Das erschwere es, sie zu leeren, zumal der Inhalt zum Großteil aus Hundekot bestehe.

Schriftführerin:	Vorsitzender:
Gez.: Silvia Steinbrecher-Benz Verw.-Fachangestellte	gez.: Alfred Wöllner Ortsbürgermeister